

betätigt werden kann. Im Innern des Fahrkorbes ist ein deutlicher Hinweis auf diese Einrichtung anzuschlagen.

§ 20.

Bezeichnung des Fahrstuhls.

An der Außenseite jeder Fahrschachttüre und im Innern des Fahrkorbes muß sich ein Schild befinden, das in deutlich lesbaren Schrift das Wort „Personenaufzug“ bzw. „Warenaufzug mit Führerbegleitung“ sowie die einschließlich des Gewichtes des Führers zulässige Belastung in Kilogramm, die Zahl der Personen, die gleichzeitig befördert werden dürfen, und die Vorschrift, daß der Fahrstuhl nur in Begleitung eines Führers benutzt werden darf, enthält (vergl. Ausnahme in § 32 Abs. 3). Als Gewicht einer Person sind 75 kg anzunehmen.

§ 21.

Ausnahmen.

Bremsfahrstühle in kleinen Getreidemöhlen können auch dann, wenn auf ihnen ein Führer mitfahren darf, wie Warenaufzüge eingerichtet werden mit der Maßgabe, daß mindestens die Verschlüsse der untersten und der obersten Ladestelle (Entladestellen) von der Fahrkorbbewegung abhängig sein müssen. In Zwischenöffnungen sind die Ladeöffnungen wenigstens mit Schranken und Warnungstafeln zu versehen, die das Öffnen der Schranken verbieten, wenn nicht der Fahrkorb vor der Ladeöffnung hält.